

Verein H 13 e.V.

Vereinssatzung

§ 1 - Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „H 13“, nach der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts wird der Name mit dem Zusatz „e.V.“ ergänzt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

§ 2 - Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens in Bochum, die Schaffung einer Plattform für kulturelle Aktivitäten und für die junge Kunst sowie die Förderung der Geselligkeit seiner Mitglieder.

§ 3 – Begründung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einer vom Vorstand entsprechend bevollmächtigten Person zu beantragen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch einen entsprechenden Bescheid des Vorstandes oder einer vom Vorstand entsprechend bevollmächtigten Person erworben.
- 3) Die den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Mitgliederdaten dürfen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) mit dem Tod des Mitgliedes.
- 2) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 3) durch Ausschluß aus dem Verein. Ein Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes. Er kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied vom Vorstand persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) das Organisationsteam, soweit es eingesetzt ist
- 4) der / die Kassenprüfer

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Erforderlich ist eine rechtzeitige Bekanntmachung des Termins mit geeigneten Mitteln.
- 2) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes aus den Reihen der Mitglieder.
 - b) Wahl der Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder.
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - d) Auf Antrag Neufestsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Auf Antrag Entscheidung über Satzungsänderungen. Dabei müssen Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand ernanntes Mitglied Protokoll geführt. Das Protokoll ist mindestens vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert. Sie ist ebenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Bemessungsgrundlage ist der Mitgliederbestand des 31.12. des vorhergehenden Jahres. Im Übrigen gilt § 6 Ziffer 1) Satz 2.

§ 7 - Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen: dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl des ersten Vorstandes werden ein bis zwei Mitglieder für ein Jahr gewählt, die übrigen Mitglieder für zwei Jahre.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ernennen die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger, der maximal bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt bleibt.
- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Der Vorstand hat das Recht, ein Organisationsteam zur Bewältigung der übrigen vereinsinternen Aufgaben einzusetzen.
- 7) Die in den Vorstandssitzungen getroffenen Entscheidungen sind zu protokollieren. Protokolle sind mindestens vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle liegen nach einer Frist von vier Wochen jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme beim Vorstand vor.
- 8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung notwendiger Auslagen muß durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden.

§ 8 - Das Organisationsteam

- 1) Das Organisationsteam hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Vereinsführung zu unterstützen.

2) Dazu kann der Vorstand einzelne Vereinsmitglieder ernennen, die mit der Übernahme einzelner Tätigkeitsbereiche der Vereinsorganisation betraut werden. Die Einberufung von Mitgliedern des Organisationsteams kann durch eine Vorstandsentscheidung widerrufen werden.

3) Das Organisationsteam ist ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden.

4) Die Besetzung des Organisationsteams ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

§ 9 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 – Eingehen von Verbindlichkeiten

1) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Verein eine Verbindlichkeit zur Folge haben, gilt folgende Befugnisregelung:

a) Werden Verbindlichkeiten von nicht mehr als 500 Euro begründet, kann ein Vorstandsmitglied allein entscheiden.

b) Werden Verbindlichkeiten von über 500 bis zu 1.500 Euro begründet, ist eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

c) Werden Verbindlichkeiten von über 1.500 Euro begründet, so ist eine einstimmige Entscheidung des Vorstandes erforderlich.

2) Die Entscheidungen können gegebenenfalls im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Email – Umlaufverfahren erfolgen.

3) Das Aufteilen einer Gesamtverbindlichkeit in mehrere Einzelverbindlichkeiten zur Unterschreitung der in Ziffer 1) genannten Höchstgrenzen ist unzulässig.

§ 11 – Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 1. Juli eines Jahres für das laufende Jahr fällig.

§ 12 – Geschäftsjahr

Ein Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils zum 1. Juli eines Jahres.

§ 13 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer besonderen, innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung beschließt auch über die Verwertung des Vermögens.

§ 14 – Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung.